(Drittes Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 259 — Sonntag, den 4. November — 1900.

Meineidsprozeß Masloff

Konitz, den 2. November.

Die Verhandlung, die am Donnerstag ausgefallen war, fand ihre Fortsetzung am Freitag, an welchem der Fall Israelski zur Sprache kam. Zunächst bat einer der Vertheidiger um die Ladung des Schlächtermeisters Hoffmann, der bekunden sollte, daß er beim Tode Winters nicht zugegen gewesen sei. Das Gericht setzt die Beschlußfassung über diesen Antrag aus. Als erster Zeuge erschien der Botenmeister Fiedler, der aussagte, am Charfreitag kurz nach 10 Uhr habe er Israelski mit einem Sack gesehen, in dem sich augenscheinlich ein runder Gegenstand zu befinden schien. J. sei die Schützenstraße hinuntergegangen, die zu der Fundstelle des Kopfes Winters führt, er hatte einen besseren Anzug an und ganz saubere Stiefel. Gegen halb 12 Uhr hat Zeuge den J. wieder gesehen, er kam zurück; seine Stiefel waren jetzt sehr beschmutzt. Ob er den Sack noch bei sich hatte, könne er, Fiedler, nicht mehr sagen. — Schützenwirthin Weynerowski hat auch einen verdächtigen Mann gesehen, der aber bereits vor 10 Uhr in der Nähe des Kopfes gewesen ist. Bei der Gegenüberstellung hat die Zeugin den Israelski nicht erkannt. Es hat noch um diese Zeit stark geregnet. Förster Zentner hat gleichfalls in der zehnten Stunde in der Nähe der Fundstelle einen Mann mit einem Packet, das wie in Packleinwand gewickelt aussah, gesehen. Der Mann schien ein Strolch zu sein. Der Staatsanwalt macht darauf aufmerksam, daß dieser Mann nicht Israelski gewesen sein kann, da die Zeitangaben nicht stimmen, wie sie im Prozeß Israelski festgestellt worden sind.

Nunmehr wird der Zeuge Israelski aufgerufen und verhört. Er ist nach seiner Angabe einmal die Mühlenstraße entlang gegangen und glaubt dabei auch den Botenmeister Fiedler begegnet zu sein. Einen Sack habe er nicht gehabt. Auf Befragen des Oberstaatsanwalts sagt Israelski, daß er verschiedentlich einen Sack getragen habe; er handle mit Knochen, Lumpen, Eisen u. s. w., das er an den Händler Brünn verkauft. Dieser wohnt nach dem Bahnhofe zu, und er pflege die Sachen gewöhnlich in Säcken dorthin zu tragen. Ob seine Stiefel schmutzig gewesen, sei möglich, er wisse es nicht. Auf die Frage des Rechtsanwalts Vogel: Sind Sie nicht am Tage des Armfundes ganz früh im Todtengang mit einem länglichen Gegenstand gewesen? erwiderte der Zeuge: Es ist möglich, weil dort der Lumpenspeicher ist. Weiter bekundete Israelski, daß der Speicher bereits vor sechs Uhr früh geöffnet werde, und daß es daher sehr wohl möglich sei, daß man ihn so früh gesehen habe. Nach der Verlesung des freisprechenden Urtheils im Prozeß Israelski wurde die Zeugenvernehmung fortgesetzt. — Floßmeister Steinicke erklärt, er habe im Oktober 1899 mit dem jüdischen Schlächtermeister Eisenstädt über Ernst Winter gesprochen. Eisenstädt meinte, der sei gut zum Schlachten. Auf den Einwurf Steinickes, Winter habe doch kein Fleisch, antwortete Eisenstädt: „Aber Blut.“ Er, St., habe die Sache nicht ganz für Spaß genommen, allerdings habe Eisenstädt immer so gesagt. Eisenstädt, der hierauf vernommen wird, entgegnet, an der Erzählung Steinickes sei kein wahres Wort. Steinicke wiederholt seine Aussage. Eisenstädt (erregt): „Kein Wort ist wahr von dem, was der Mann gesagt hat.“ Steinicke: „Und doch ist es wahr!“ Eisenstädt: „Die Geschichte ist vollständig erfunden.“ Der Präsident stellt fest, daß einer von den Beiden objektiv die Unwahrheit gesprochen hat. Hierauf wird die Verhandlung abgebrochen. Der Präsident erklärte noch, daß der Gerichtshof den Antrag der Vertheidigung im weitesten Umfange stattgeben werde, damit nicht der Verdacht entstehe, daß etwas verdunkelt werde.

Vermischtes.

Sonderbare Hochzeitsbräuche herrschen bei den Malaien. Die Braut — in Wirklichkeit noch halb ein Kind, denn sie ist erst 14 Jahre alt — hat als Frau das Recht, Betel zu kauen, dessen Saft für sehr gesundheitsförderlich gehalten wird. Die Folge davon ist, daß das Wenige, was von ihren einst milchweißen Zähnen noch in ihrem Munde bleiben darf, mit einer blutrothen Farbe gebeizt wird. Das Feilen der Zähne geschieht bei Musik und Schmausereien einen Tag vor der Hochzeit, und wenn das arme Opfer stöhnt, übertönen Harmonien ihre Schmerzenslaute. Das Zahnfleisch schwillt an und verursacht die größten Qualen. Wochenlang dauern die Schmerzen und die Entzündung, der Schlaf ist ganz unmöglich, Sprechen und Kauen sind Peinigungen. Und das ist zur Zeit der Flitterwochen!“ . . . Die eigenartigsten Hochzeitssitten in der Welt haben wohl die Karen in Hinterindien. Das Liebeswerben findet bei diesen bei — Begräbnissen statt, bei denen Alles, Werbung, Verlobung und Hochzeit, in Bausch und Bogen abgemacht wird. — Sehr pittoresk werden die Hochzeiten in Marokko gestaltet. In maurischen Städten wird eine Braut Abends, und fast immer bei Mondschein, in ihres Gatten Haus getragen. Die Mauren feiern ihre Vergnügungen gern nach Sonnenuntergang. Dann können auch die verschleierten und halb verschleierten Frauen Antheil an der Hochzeit nehmen, indem sie vom Dach des Harems hinabsehen oder durch die Gartenthür gucken, wenn der Brautzug vorüberkommt. — Viele Völker sind bei der Wahl der Tage und Monate für die Hochzeit abergläubisch. In Italien ist der Mai ausgeschlossen. „Ich würde lieber gar nicht heirathen als im Mai“, sagte eine hübsche Römerin ernsthaft. „Am Montag verheirathet!“ rief eine großäugige Florentinerin erschreckt. Dabei erhob sie ihre braunen Hände und senkte ihre Stimme zu einem Geflüster. „Wenn ich am Montag heirathete, hätte ich nur Mädchen und Idioten.“ „Nun dann Sonnabend.“ Sie zuckte verächtlich die Schultern. „Nur Wittwen heirathen am Sonnabend.“ Ebenso unmöglich ist der Donnerstag, weil dieser Tag den Hexen und drei Furien geweiht ist. Der Freitag scheidet aus der Liste, desgleichen Mittwoch. Der Dienstag ist ein Unglückstag. Als einziger bleibt also der Sonntag . . . Die K'ain Chong-Kai, die zwischen Kanton und Mandalay in China wohnen, haben noch weniger Auswahl, denn sie haben nur einen Hochzeitstag im Jahr, den 15. des ersten Monats.

Vier große altmärkische Hochzeiten, die den Pomp und kolossalen Umfang der traditionellen Bauernhochzeiten zeigten, fanden kürzlich in den altmärkischen Dörfern Zethlingen, Holzhausen, Jübar und Mehmke statt. In Mehmke heirathete der Hofbesitzer Ernst Kersten die Tochter des Besitzers Kannert. Etwa 600 Personen nahmen an dem Hochzeitsmahl, das im Hause stattfand, theil. Es waren dazu 4 Rinder, 4 Schweine, 8 Kälber und einige Dutzend Stück Federvieh geschlachtet, tausend große Kuchen gebacken und 6 Tonnen Bier und einige Hundert Flaschen Wein besorgt worden. Die Hochzeit dauerte zwei Tage. Die Braut war elegant in schwerer Seide gekleidet; zwanzig Brautjungfern schritten dem imposanten Hochzeitszuge, der sich in die Kirche begab, voran. In Zethlingen heirathete der Ackermannssohn Ferdinand Krüger das Fräulein Hulda Kamieth aus Groß-Apenburg. Zu dieser Hochzeit waren gegen 400 Personen erschienen. Auch hier war die Hochzeitstafel zum Brechen voll, drei Rinder, fünf Schweine 2c., vier Kessel voll Kaffee gehörten zu der reichen Bewirthung. Auf der Hochzeit in Holzhausen mochten 350 Personen bez. Hochzeitsgäste zugegen sein, außerdem nahm das ganze Dorf theil an der Festesfreude. In Jübar war die Hochzeit gleich groß. Vor Kurzem wurden bei einer altmärkischen Hochzeit weit über tausend Personen gespeist. Natürlich muß sich jeder von den Gästen, die nicht zur Familie gehören, Messer und Gabel, Serviette und was er sonst bei Tisch benöthigt, selber mitbringen.

In dem zu Berlin verhandelten Prozeß gegen den Bankier Sternberg wegen Sittlichkeitsverbrechens hat, wie mitgetheilt, der Geheimpolizist Stierstädten seinen Vorgesetzten beschuldigt, durch Angebot von 200 000 Mk. versucht zu haben, ihn, St., zu verleiten, zu Gunsten Sternberg's auszusagen. In der Verhandlung am Freitag wurde zunächst Stierstädter noch einmal vernommen. Er hielt seine Beschuldigungen gegen den Kriminalkommissar Thiel durchweg aufrecht. Der alsdann verhörte Kriminalkommissar v. Treskow bekundete, daß Stierstädter ihm s. Z. von den Beeinflussungen durch Thiel sofort Mittheilung gemacht habe. Er, v. Treskow, habe es jedoch unterlassen, seinem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, weil er die Angaben Stierstädter's für ungeheuerlich gehalten habe. Des Weiteren stellte v. Treskow sowohl dem Beamten Stierstädter, wie auch dem Beamten Thiel das beste Zeugniß aus. Die Verhandlung brachte noch eine weitere Ueberraschung: Die Hauptzeugin Woyda widerrief alle Angaben, die sie bei früheren Vernehmungen gemacht hat. Sie erklärte, daß sie mit Sternberg wohl zusammen gewesen, aber nie von ihm berührt worden sei. Ihre früheren Angaben seien auf Beeinflussung durch den Schutzmann Stierstädter, der gleich ihrer ersten Vernehmung beim Polizeipräsidium und auch anderen Verhören beim Untersuchungsrichter beigewohnt habe, zurückzuführen. Schon vor zwei Wochen habe sie ihrer Schwester gesagt, sie wolle ihr Gewissen entlasten und endlich selbst gestehen, daß ihre Aussagen unrichtig gewesen seien. Dieser Pflicht komme sie nunmehr nach. Auf Ermahnungen des Vorsitzenden wiederholte die Zeugin ihre Aussage. Sodann wurde die Sitzung auf Sonnabend vertagt. Der heutige Tag durfte die Vernehmung des so schwer beschuldigten Kriminalkommissars Thiel bringen.

Die Zigeuner sind überall eine Landplage. Die ungarische Regierung will nun der Zigeuner-Herrlichkeit ein Ende machen. Sie trägt sich nämlich mit der Absicht, alle Zigeuner, die in Ungarn seit undenklichen Zeiten ein wahres Nomadenleben führen, auf festen Wohnsitzen anzusiedeln und so ordentliche Staatsbürger aus ihnen zu machen. Solange man diesen Nomaden nur vorwarf, daß sie die Sicherheitszustände gefährden und den Unterschied zwischen Mein und Dein nicht zu erlernen vermögen, sah man ihnen nachsichtig durch die Finger, nun aber haben sie sich eines größeren Vergehens schuldig gemacht, sie gefährden durch ihre Lebensweise einen der größten Schätze des Landes, den ungarischen Viehstand, und dies erheischt strenge Maßregeln. Unter den Zigeunern herrscht nämlich die leidige Gewohnheit, daß sie die Kadaver der an der Schweinepest verendeten und auf behördliche Anordnung verscharrten Schweine ausgraben, mit Stricken in ihr Lager schleppen und dann wochenlang vom Fleische der Aase schmausen. Es ist begreiflich, daß dies zur Verbreitung der Keime der Viehseuchen bedeutend beiträgt. Infolgedessen haben sich fast sämmtliche Komitate mit der Bitte an den Reichstag gewandt, für die zwangsmäßige Ansiedelung der Zigeuner Sorge zu tragen. Der Minister des Innern befaßt sich auch schon mit diesem Gedanken, ob es ihm aber gelingen wird, die Ansiedelung mit Erfolg durchzuführen, bleibt abzuwarten.

Der Berliner Magistrat und die Wohnungsfrage. Der Berliner Magistrat hat kürzlich beschlossen, so schreibt die „Conf. Corr.“ die in der Hauptstadt des Reichs unter der Herrschaft des Gehenlassens brennend gewordene Wohnungsfrage im Handumdrehen zu lösen. Es soll dazu zunächst — man staune — die ungeheure Summe von einer ganzen Million aufgewendet und zu einer Stiftung angelegt werden, die dann durch „freiwillige Spenden“ zu vermehren sein würde. Aus den Zinsen dieser „hochherzigen“ Stiftung sollen für obdachlose Berliner Familien billige Wohnungen beschafft werden. Der Magistrat will aber noch ein Weiteres thun und bei weiteren Verkäufen städtischer Terrains die Verkaufskontrakte nur in dem Sinne abschließen, daß der Käufer verpflichtet sei, das Grundstück so zu bebauen, daß die genügende Anzahl von kleinen Wohnungen entstehe. Danach will der Magistrat also darauf verzichten, das städtische Bauland der privaten Spekulation zu entziehen. Es werden also wohl mehr kleinere Wohnungen hergestellt werden, aber die Preise werden auch danach sein! Eine solche Wohnungsreform ist nicht weniger als rationell. Man sieht aber wieder, daß die freisinnigen Sozialpolitiker vor allen Dingen bestrebt sind, der Spekulation keine Schwierigkeiten zu machen.

— Die „Société artistique de portraits.“ Direktor A. Tauquerey, Paris,“ überschwemmt unsere Provinz wieder mit ihren Angeboten von Kohlenstift-Porträts, die angeblich „vollkommen kostenfrei und gratis“ sein sollen. „Nur an hervorragende Persönlichkeiten“ würden diese günstigen Offerten gerichtet, um Gelegenheit zu geben, die großartigen Leistungen der Gesellschaft weiteren Kreisen bekannt zu machen. Geht man darauf ein und sendet eine Photographie, so erhält man nach einiger Zeit die Nachricht, daß das Bild angefertigt und „unbestreitbar ein wirkliches Meisterstück“ 2c. sei. Daneben wird ein „stilvollst ausgeführter Romen“ empfohlen, der „den besonderen Werth und die Eigenart des schönen Porträts wirkungsvoll hervorheben“ soll. Derselbe kostet „nur“ 48 Mark. Sollte man darauf verzichten, so ist Tauquerey auch mit 8 Mark zufrieden „zur Deckung der für Versand, sorgfältige Verpackung, Portokosten u. s. w. entstehenden Unkosten.“ Natürlich erst das Geld, dann das Bild! Was die beigefügten „maßgebenden Zeugnisse von der Presse Deutschlands“ zu bedeuten haben, geht daraus hervor, daß die darin mit einem großartigen Anerkennungsschreiben verzeichnete größere Tageszeitung auf eine Anfrage hin den Herrn „Direktor“ Lügen straft. Sie werden nicht alle, die „hervorragenden Persönlichkeiten“! Es sei darum vor dem edlen Direktor Tauquerey gewarnt.

— Welche enormen Miethspreise für Geschäftslokalitäten in der Leipzigerstraße in Berlin gezahlt werden, beweist der Umstand, daß die in der Leipzigerstraße 72 belegenen Parterreräume und die erste Etage an ein Schirmgeschäft (M. Wigdor & Sohn) für 40 000 Mark jährlich auf zehn Jahre vermiethet worden sind. In dem Neubau, welcher Leipzigerstraße 73/74 errichtet wird, hat, wie der „Konfektionär“ mittheilt, die Firma Albert Rosenhain Geschäftsräume für 60 000 Mark (auf 20 Jahre) gemiethet. In dasselbe Haus zieht die Elefantenapotheke wiederum ein, die einen Miethskontrakt auf 50 Jahre abgeschlossen hat.

Während des Rasierens wahnsinnig geworden. Ein unheimlicher Vorfall ereignete sich in einem Barbierladen zu Warschau. Da trat ein Mann Namens Siniawski in den Barbierladen, um sich rasieren zu lassen. Der Geschäftsinhaber bat den Kunden Platz zu nehmen, und that in gewohnter Weise seine Schuldigkeit. Plötzlich aber faßte er den Siniawski am Kopf und begann, ihm mit dem Messer furchtbare Schnitte beizubringen. Der Unglückliche, der einem Wahnsinnigen unter das Messer gerathen war, wehrte sich nach Kräften, hielt dem Barbier die Hände fest und rief um Hilfe. Es dauerte einige Zeit, ehe es gelang, den Ueberfallenen von seinem geistesgestörten Angreifer zu befreien. Siniawski war an Stirn, Wange und Brust so schwer verletzt, daß er infolge starken Blutverlustes das Bewußtsein verlor. Die Polizei sorgte alsbald für den Verwundeten und brachte auch den gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Anstalt unter.

Vom Büchertisch.

Von der illustrirten und vornehm ausgestatteten wissenschaftlichen Fachzeitschrift: „Deutsche Land- und Seemacht“ daheim und in den Kolonien, die im Verlage der Militär-Verlagsanstalt, Verlagsbuchhandlung für Kriegswissenschaft, Berlin, W. 30., 14tägig erscheint, liegt uns jetzt das 2. Heft vor, welches wiederum eine Fülle höchst gediegener Original-Artikel und Abbildungen bringt. „Deutsche Land- und Seemacht“ ist durch alle Buchhandlungen, die Post (Zeitungsliste Nr. 1926a) oder die Expedition Berlin W. 30., Eisenacherstraße 60/61 zu beziehen. Preis vierteljährlich 4 Mk.

Soeben erschien; Erdmann, Pfarrer in Graudenz. Wie stellen wir Pfarrer uns zu der gegenwärtigen Evangelisation- und Gemeinschaftsbewegung? Danzig, Evangel. Vereinsbuchhandlung. Preis 50 Pfg.

Der Obstbaum als Straßenbaum. Anleitung zur Pflanzung und Pflege von Obstbäumen an Straßen, öffentlichen Verkehrswegen und im Großbetriebe, sowie zur Abschätzung von Obstanlagen von Rittergutsbesitzer Garcke-Wittgendorf, Vorsitzender des Ausschusses für Obst-, Wein- und Gartenbau bei der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen. Mit 11 Abbildungen. Preis 1 Mark. Frankfurt a. d. Oder. Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn.

Für die Redaction verantwortlich M. Lambeck in Thorn.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Anleitung

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungs Gesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe.

Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

a. die gewerblichen Brauereien,
b. die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
c. die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
d. die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Güter dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
e. Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe, insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektricität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nicht versicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter 2c. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau die niemals als Arbeiterin 2c. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch die Anmeldepflicht der übrigen genügt. Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallende Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden, solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte 2c) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung **bis zum 15. November 1900** einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Regierungsbezirk . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . Straße . . . . . . Nr. . . . . . .

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft)
1	2	3	4	5

. . . . den 190
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe." Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft."

Indem wir obige Bekanntmachung nebst Anleitung zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir die in Frage kommenden Unternehmer, ihre jetzt versicherungspflichtigen Betriebe unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bis spätestens

den 15. November d. Js.

in unserem Bureau IIa (Invalidenbureau) anzumelden.

Daselbst können auch die zur Anmeldung des Betriebes erforderlichen Formulare in Empfang genommen werden.

Thorn, den 11. Oktober 1900.

Der Magistrat.



Kirchliche Nachrichten.
Am 21. Sonntag, n. Trin., 4. November 1900.
(Reformationsfest.)

Altstädt. evang. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Jacobi.
Abends: Kein Gottesdienst.
Kollekte für die deutsche Lutherstiftung.

Neustädt. evang. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Superintendent Waubke.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Nachm. 5 Uhr: Herr Pfarrer Heuer.
Kollekte für die Lutherstiftung.

Garnisonkirche.
Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Dr. Greeven.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Dr. Greeven.

Evang. luth. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Gottesdienst u. Abendmahl.
Herr Superintendent Rehm.

Reformirte Gemeinde zu Thorn.
Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in der Aula des Königl. Gymnasiums.
Herr Prediger Arndt.

Mädchenschule Mocker.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Heuer.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Kollekte für die Lutherstiftung.
Besprechung mit den Confirmirten.

Evang. luth. Kirche, Mocker.
Vormittags 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Pastor Meyer.

Evang. Kirche zu Podgorz.
Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst, dann Abendmahl.
Kollekte für die Lutherstiftung.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Evang. Gemeinde zu Grabowitz.
Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst in Kompanie.
Herr Pfarrer Ullmann.
Kollekte für die deutsche Lutherstiftung.

Kleie- pp. Versteigerung.
Am Freitag, 9. November cr., Vormittags 10 Uhr werden im Geschäftszimmer der Zweig-Verwaltung A
Roggenkleie, Fußmehl pp.
versteigert.
Königliches Proviantamt Thorn.

Zwangsversteigerung.
Dienstag, den 6. d. Mts., Vormittags 10 Uhr werde ich vor der Pfandkammer am hiesigen Königl. Landgericht
1 Pianino (schwarz), **2 Sophas, 2 Bilder**
gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.
Klug, Gerichtsvollzieher in Thorn.

Oeffentl. Versteigerung.
Am Dienstag, d. 6. d. Mts., Vormittags 10 Uhr werde ich vor der Pfandkammer am Königl. Landgericht
3 Hobelbänke, 1 fast neues eisernes Kinderbettgestell und 1 gut erhaltenes Pianino
öffenentlich zwangsweise versteigern.
Thorn, den 3. November 1900.
Hehse, Gerichtsvollzieher,

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.